

Konzept „Wolf Schwyz“

Stand: 31. August 2018

Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 712/2018

1	Ausgangslage	3
1.1	Schweiz	3
1.2	Kanton Schwyz	3
2	Konzept „Wolf Schweiz“	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Rahmen des Konzepts „Wolf Schweiz“	4
2.3	Stellenwert des Konzepts „Wolf Schweiz“	4
2.4	Ziele des Konzepts „Wolf Schweiz“	4
2.5	Tätigkeiten des BAFU	5
3	Konzept „Wolf Schwyz“	6
3.1	Gesetzliche Grundlagen	6
3.2	Stellenwert	6
3.3	Ziele	6
4	Organisation	7
4.1	Schweiz	7
4.1.1	AGRIDEA	7
4.1.2	KORA	7
4.2	Schwyz	7
4.2.1	Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)	7
4.2.2	Amt für Landwirtschaft (AFL)	7
4.2.3	Kantonspolizei (KAPO)	8
4.2.4	Begleitgruppe Wolf	8
5	Mittel (Information – Prävention – Reaktion)	9
5.1	Information	9
5.1.1	Mensch	9
5.1.2	Wolf	9
5.1.2.1	Monitoring	9
5.1.2.2	Notfallset Monitoring	9
5.1.2.3	Aus- und Weiterbildung	9
5.1.3	Nutztierhaltung	10
5.1.3.1	Erhebungen Nutztierhaltung	10
5.1.3.2	Rissfunde	10
5.1.4	Wildtiere	10
5.1.4.1	Bestandserhebungen	10
5.1.4.2	Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren	10
5.2	Prävention	10
5.2.1	Interne Kommunikation	10
5.2.2	Externe Kommunikation	10
5.2.2.1	Nutztierhalter	10
5.2.2.2	Öffentlichkeit	10
5.2.3	Massnahmen	11
5.2.3.1	Schutzmassnahmen für Nutztiere und Bienen	11
5.2.3.2	Notfallset Herdenschutz	11
5.3	Reaktion	12
5.3.1	Grundsatz	12
5.3.2	Nicht letales Eingreifen auf das Verhalten des Wolfs (Konzept „Wolf Schweiz“ Anhang 5)	12
5.3.3	Abschuss Wolf	12
5.3.3.1	Sicherheitsrisiko für Menschen	12
5.3.4	Entschädigung von Schäden an Kleinvieh	12
5.3.5	Schadenerhebung in Wildtierbeständen	13
6	Beilagen zum Konzept „Wolf Schwyz“	14

1 Ausgangslage

1.1 Schweiz

Nachdem 1995 zum ersten Mal ein freilebender Wolf in die Schweiz (VS) eingewandert ist, leben nach Angaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) inzwischen 40 – 50 Wölfe in der Schweiz, Stand 2017. Rund 27 Wölfe wurden 2017 genetisch identifiziert und nachgewiesen. Alle stammten aus der italienischen Population. Ihre Verbreitung hat sich auf 22 Kantone ausgeweitet (AG, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH). Aus dieser Verbreitung wird ersichtlich, dass mittlerweile das Gebiet der nördlichen Voralpen besiedelt wird und durchwandernde Wölfe im gesamten Gebiet der Schweiz vorkommen können. Seit 2012 lebt das erste Wolfsrudel in der Schweiz im Gebiet Calanda (GR).

Bisher ist eine Fortpflanzung und Rudelbildung in den folgenden vier Gebieten erfolgt (Stand 2017): (Augstbord (VS), Val d'Hérens (VS), Morobbia (TI) und Calanda (GR, SG). Im Calandarudel konnten 2017 acht Welpen nachgewiesen werden.

1.2 Kanton Schwyz

Seit der Ausrottung des Wolfs im Kanton Schwyz im Jahre 1794 streiften 2009 und 2014 wieder Wölfe durch den Kanton. Einer wurde in Schlieren vom Zug erfasst und getötet. Die Spur eines anderen verliert sich in Deutschland.

Im Herbst 2015 konnte ein Wolf bestätigt werden, welcher seither mehrere Male im Raum Einsiedeln/Ybrig nachgewiesen wurde. Es handelt sich aufgrund der DNA-Analyse um den Rüden M52, der aus dem Calanda-Rudel stammt. Während der Jahre 2016 und 2017 wurde dieses Tier immer wieder gesichtet und mittels DNA-Analysen nachgewiesen. Ob er sich noch im Kanton Schwyz aufhält ist nicht bekannt.

Im Oktober 2017 kam es zu einem Riss an mehreren Schafen im Raum Einsiedeln. Der Riss konnte dem Wolfsrüden M79 zugeordnet werden, welcher vorgängig genetisch erst im Raum Seftigen (BE) nachgewiesen wurde. Aufgrund der grossen Distanz zwischen den beiden Nachweisorten kann gefolgert werden, dass er sich auf der Wanderschaft befindet.

Im Herbst 2017 wurde die Interpellation I 22/17 „Vermeidung von Wolfsattacken auf Menschen im Kanton Schwyz“ eingereicht. Der Regierungsrat stellt in seiner in Aussicht gestellten Antwort fest, dass die möglichen Massnahmen im Kanton getroffen sind, um auf Wolfsattacken zu reagieren.

Vom Wolf gerissene Schafe zu entschädigen reicht nicht aus. Ziel muss sein, Schäden durch Wölfe möglichst abzuwenden. Dazu braucht es ein rasches Warnsystem und einen gut funktionierenden Herdenschutz. Um den Kleinviehaltern diesbezüglich die notwendige Unterstützung zu geben, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft (AFL) wichtig. Sowohl das Konzept „Wolf Schweiz“ (Beilage 1) als auch das vorliegende Konzept „Wolf Schwyz“ bieten hierfür eine praktikable Grundlage.

2 Konzept „Wolf Schweiz“

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 455.0);
- Bundesgesetz und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0, JSG);
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, Stand am 15. Juli 2015, Jagdverordnung, SR 922.01, JSV.

2.2 Rahmen des Konzepts „Wolf Schweiz“

Basierend auf den Gegebenheiten, dass

- der Wolf als einheimische Art in der Schweiz durch das Eidg. Jagdgesetz geschützt ist (Beilage 1, Kapitel 4.1 und Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (Beilage 1, Anhang 1);
- es in der Schweiz kein Wiederansiedlungsprojekt zum Wolf gibt;
- die Schweiz durch Wölfe wiederbesiedelt wird;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland berücksichtigt werden;

und geprägt vom Grundsatz, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich ist.

2.3 Stellenwert des Konzepts „Wolf Schweiz“

Das Konzept „Wolf Schweiz“ (Beilage 1) ist eine Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und richtet sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden. Es ist vom BAFU unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet worden und soll unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren, ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit schaffen und für den Einzelfall flexible und angepasste Lösungen gewährleisten.

Andere Lösungen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

2.4 Ziele des Konzepts „Wolf Schweiz“

- Voraussetzungen sind geschaffen, damit Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Kenntnisse über die Lebensweise des Wolfs sind in der Bevölkerung bekannt und seine Funktion als Prädator ist anerkannt;
- Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Jagdwesen, dem Tourismus und der betroffenen Bevölkerung sind minimiert;
- Grundsätze für die Schadenverhütung und -vergütung sind formuliert;
- Unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen werden verhindert;
- Kriterien für den Abschuss von a) schadenstiftenden Einzelwölfen und b) für die Regulierung von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen, hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen oder Menschen erheblich gefährden, sind formuliert.

2.5 Tätigkeiten des BAFU

- Erarbeitung von Richtlinien für das Wolfsmanagement unter Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen durch die Führung einer „Arbeitsgruppe Grossraubtiere“. Darin vertreten sind andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenvertreter;
- Unterstützung der Kantone bei der Überwachung der Wolfsbestände in ihrem Gebiet;
- Unterstützung der Kantone bei der Erfassung von Schäden durch Wölfe an Nutztieren;
- Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren aus der Landwirtschaft und gemäss den Richtlinien des BAFU zum Herdenschutz:
 - für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung
 - für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen
 - für die Abschätzung der ökonomischen Folgen
- Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Konzepts „Wolf Schweiz“ durch die Kantone;
- Bereitstellung der Grundlagen über den Umgang mit Wölfen sowie für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen;
- Finanzierung der für die Überwachung des Wolfsbestands und die Analyse von Riss- und Wolfskadavern beauftragten Organisationen;
- Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen in Zusammenarbeit mit den Kantonen nach Bedarf;
- Pflege der Kontakte auf internationaler Fachebene, zur Koordination des Managements einer gemeinsamen Wolfspopulation.

3 Konzept „Wolf Schwyz“

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Eine Übersicht der relevanten rechtlichen Grundlagen ist im Konzept „Wolf Schweiz“ in der Beilage 1, Anhang 1 zusammengestellt.

3.2 Stellenwert

Mit dem Konzept „Wolf Schwyz“ soll analog zur Bundesebene eine kantonale Vollzugshilfe geschaffen werden. Diese richtet sich sowohl an die Vollzugsbehörden, als auch an alle direkt betroffenen Akteure. Das Konzept soll ein transparentes und sachliches Wolfsmanagement fördern, indem es auf kantonaler Stufe klare Zuständigkeiten und Abläufe definiert und kommuniziert, sowie Informationswege vorgibt. Das Konzept „Wolf Schwyz“ baut auf den bestehenden Grundlagen des BAFU Konzept „Wolf Schweiz - Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz“ und von AGRIDEA (Fragen des Herdenschutzes) auf. Es lehnt sich an das bisherige Konzept „Wolf Schwyz“ aus dem Jahr 2010 und andere bereits bestehende kantonale Konzepte (z.B. UR, OW) an.

Federführende Vollzugsbehörde ist das Umweltdepartement (fachlich betroffen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei [ANJF]) in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement (fachlich betroffen das Amt für Landwirtschaft [AFL]).

Das Konzept „Wolf Schwyz“ ist durch das ANJF in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Wolf (Beilage 2) zu erarbeiten und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Konzept „Wolf Schwyz“ und seine Anhänge sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf aufgrund neuer und relevanter Erkenntnisse und Erfahrungen anzupassen.

Im Jahr 2016 wurde erstmals ein Situationsbericht „Wölfe im Kanton Schwyz“ erstellt, in dem die Situation für den Kanton dargestellt und eine vorläufige Bilanz gezogen wurde. Jährliche Situationsberichte sind vorgesehen.

3.3 Ziele

- Der Kanton unternimmt keine Anstrengungen, die natürliche Rückkehr des Wolfs zu fördern;
- Konflikte mit der traditionellen Nutztierhaltung bleiben dabei trag- und handhabbar, dazu gehört auch, dass die gesamtbetriebliche Situation des Nutztierhalters berücksichtigt wird;
- Das AFL vereinbart in Anlehnung an Anhang 6 des Konzepts „Wolf Schweiz“ (Beilage 1) die zumutbaren Massnahmen mit dem Landwirt anlässlich des Auftretens erster Schäden einzelfallweise;
- Durch eine zweckmässige Information, Kommunikation und Sensibilisierung wird die nötige Toleranz gegenüber dieser geschützten Tierart angestrebt;
- Die Zuständigkeiten, Prozesse und Abläufe sowie die internen und externen Kommunikationswege sind bekannt;
- Die im Konzept „Wolf Schweiz“ den Kantonen zugewiesenen Aufgaben sind erfüllt.
- Der Kanton Schwyz informiert transparent über die aktuelle Situation des Wolfs und dem daraus resultierenden Konfliktpotenzial.

4 Organisation

Der Vollzug ist eingebettet in die nationalen und kantonalen Strukturen. Die Zusammenarbeit mit den folgenden Organisationen und Partnern ist sichergestellt.

4.1 Schweiz

4.1.1 AGRIDEA

AGRIDEA ist die nationale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen. Sie ist Ansprechpartner zum Thema Herdenschutz für Nutztierhalter, Bundesämter, kantonale Verwaltungen, Forschungsanstalten, landwirtschaftliche Beratung und Umweltverbände. AGRIDEA berät die Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen. AGRIDEA verwaltet die finanzielle Unterstützung der Schafhalter.

4.1.2 KORA

KORA (koordiniert Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz) fasst Forschungsprojekte zusammen, die sich mit der Ökologie von Raubtieren in der Kulturlandschaft und ihrem Zusammenleben mit den Menschen beschäftigen. Eine wichtige Aufgabe ist die Überwachung der Entwicklung der Raubtierpopulationen. KORA ist die für das nationale Monitoring des Wolfs zuständige Institution. Dies beinhaltet zum Beispiel auch die genetische Analyse von Kot und anderen Hinweisen. Das kantonale Monitoring Wolf ist Teil des nationalen Monitorings und in dieses zu integrieren.

4.2 Schwyz

4.2.1 Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)

Das ANJF ist die kantonale Koordinationsstelle. Es übernimmt die Koordination zwischen Bund, KORA, den Kantonen und den kantonalen Fachstellen. Es ist verantwortlich für:

- Die Führung des SMS-Warndiensts;
- Die Erhebung der Schäden und deren Entschädigungen;
- Die Koordination des Monitorings innerhalb des Kantons;
- Informationen und Auskünfte zum Thema Wolf;
- Die Weiterbildung der Wildhüter und Jäger;
- Die Erstellung des Situationsberichts;
- Die Anpassung des Wolfkonzepts;
- Das Sammeln von internationalen, nationalen und kantonalen Informationen zum Thema Wolf
- Die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die durch die Wolfspresenz entstehen (Aufwendungen AFL im Herdenschutz sowie Entschädigungen von Nutztieren und Aufwendungen der Wildhut);
- Die Definition eines zumutbaren Herdenschutzes in Gebieten mit hoher und niedriger Rissgefährdung in Zusammenarbeit mit dem AFL.

4.2.2 Amt für Landwirtschaft (AFL)

Das AFL ist die kantonale Fachstelle für den Herdenschutz. In seine Zuständigkeit fallen:

- Die Weiterbildung und Beratung der Landwirte bezüglich Herdenschutz;
- Das Bereithalten „Notfallset Herdenschutz“;
- Der Unterhalt einer Datenbank der betroffenen Kleinviehhalter für den SMS-Notfalldienst;
- Die Erteilung einer kantonalen Bewilligung zur Haltung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden gemäss Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz (Stand 16. August 2017);
- Die Prüfung einer Beteiligung an einer überkantonalen Herdenschutzhundetruppe;
- Die Bewilligung weiterer zweckmässiger Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10^{ter} JSV zu erteilen. Das BAFU entscheidet, ob diese Massnahmen unterstützt werden;

- Die Definition eines zumutbaren Herdenschutzes in Gebieten mit hoher und niedriger Rissgefährdung in Zusammenarbeit mit dem ANJF.

4.2.3 Kantonspolizei (KAPO)

Die Einsatzzentrale der KAPO ist zuständig für:

- Die Absetzung von SMS-Meldungen der Wildhüter an die in der Liste des SMS-Notfalldiensts erfassten Personen;
- Das Aufbieten des Ersteinsatzelements bei einem Zwischenfall zwischen Wolf und Mensch.

4.2.4 Begleitgruppe Wolf

Die Begleitgruppe Wolf erfüllt die Funktion einer Informations- und Erfahrungsplattform. Die Begleitgruppe arbeitet interdisziplinär und tagt bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vertretern der Begleitgruppe.

5 Mittel (Information – Prävention – Reaktion)

5.1 Information

5.1.1 Mensch

Die Bevölkerung ist zu sensibilisieren, über die Lebensweise des Wolfs zu informieren und aufzuklären. Weiter wird sie angehalten, bei Indizien für die Anwesenheit von Wölfen (Risse, Tot- und Kotfunde, Spuren usw.) sofort die Wildhut zu informieren.

5.1.2 Wolf

5.1.2.1 Monitoring

Alle Meldungen über Wölfe werden im ANJF systematisch gesammelt und periodisch kartographisch dargestellt. Dabei wird die Qualität der Meldungen bewertet und in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie 1 / gesicherter Nachweis:	Totfund, Fotobeleg, genetischer Nachweis
Kategorie 2 / wahrscheinlicher Nachweis:	Von ausgebildeten Personen überprüfte und bestätigte Hinweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Spuren
Kategorie 3 / allgemeiner Hinweis:	Alle nicht von ausgebildeten Personen überprüften Meldungen über Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde, Trittsiegel, Lautäusserungen und Sichtbeobachtungen

Weitere Monitoringprogramme (z.B. Fotofallenmonitoring) werden in Zusammenarbeit mit dem BAFU und KORA geplant und umgesetzt.

5.1.2.2 Notfallset Monitoring

Für die Überwachung steht der Wildhut ein Set mit mehreren Fotofallen und entsprechendem Zusatzmaterial für den Einsatz bereit. Zusätzliches Material kann im Ausnahmefall durch das ANJF bei KORA bezogen werden.

5.1.2.3 Aus- und Weiterbildung

- Das ANJF und das AFL haben sich in den Bereichen Wolf und Nutztierhaltung im Kanton sowie über Herdenschutzmassnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten;
- Die Wildhüter werden periodisch in der Diagnose von Wolfsrissen, Probennahmen und Spurensicherung usw. weitergebildet;
- Die Biologie und das Verhalten des Wolfs werden in der Aus- und Weiterbildung der Jäger berücksichtigt;
- Kleinviehhalter werden durch das ANJF über Biologie, Verhalten und Populationsdynamik von Wölfen orientiert;
- Kleinviehhalter werden durch das AFL über Herdenschutzmassnahmen orientiert.

5.1.3 Nutztierhaltung

5.1.3.1 Erhebungen Nutztierhaltung

- Das AFL erfasst die Halter von Nutztieren, insbesondere die Halter von Schafen und Ziegen;
- Die geografische Verteilung von Kleinvieh und Mutterkühen, die Grösse der Herden sowie die Bewirtschaftungsformen sind bestmöglich bekannt (im Minimum Sömmerungsweiden), vom AFL im GIS erfasst und kartografisch dargestellt;
- Das Gefährdungspotenzial für Übergriffe auf Kleinvieh wird in Zusammenarbeit mit AGRIDEA sowie gestützt auf die Verteilung der Herden, die Bewirtschaftungsform sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse im Wolfsmonitoring fortlaufend eingeschätzt und beurteilt.

5.1.3.2 Rissfunde

- Meldungen von Rissen sind dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden, welcher das ANJF informiert;
- Der Riss ist bis zum Eintreffen des Wildhüters unverändert zu belassen;
- Jede Rissmeldung wird durch den zuständigen Wildhüter beurteilt und dokumentiert;
- Die Sicherung von Spuren und Hinweisen, Rissdiagnose und Rapportierung wird durch die Wildhüter protokolliert und dem ANJF zugestellt.

5.1.4 Wildtiere

5.1.4.1 Bestandenserhebungen

Die jährlichen Wildzählungen werden für die Einschätzung des Einflusses von Wölfen auf die Wildtierbestände berücksichtigt. Link: <https://www.uzh.ch/wild/ssl-dir/jagdstatistik/>

5.1.4.2 Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren

Analog 5.1.3.2

5.2 Prävention

5.2.1 Interne Kommunikation

Wolfnachweise der Kategorie 1 und 2 (siehe 5.1.2.1.) werden vom ANJF umgehend dem Vorsteher des Umweltdepartements, dem Vorsteher des AFL und dem Herdenschutzbeauftragten des Kantons gemeldet;

Massnahmen zur Überwachung oder Schadenabwehr im Wald werden vorgängig dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) gemeldet.

5.2.2 Externe Kommunikation

5.2.2.1 Nutztierhalter

- Die erfassten Kleinviehhalter, das AFL und das ANJF sowie die Begleitgruppe Wolf werden durch die KAPO mittels SMS-Meldung direkt informiert;
- Gleichzeitig erhalten die Vorsteher des Umwelt- und des Volkswirtschaftsdepartements, die Vorsteher des ANJF und des AFL, der Kantonale Kleinviehzuchtverband (Präsident), Alpwirtschaftlicher Verein (Präsident) und die Bauernvereinigung (Präsident) die SMS-Meldung.

5.2.2.2 Öffentlichkeit

Eine regelmässige Öffentlichkeitsarbeit ist im Dienste des Konfliktmanagements wichtig. Sie ist thematisch umfassend, sachlich und neutral. Die Information erfolgt nach dem Grundsatz eines koordinierten und zentralen Informationswegs.

Allgemein

- Mittels Merkblättern werden Informationen zur Verfügung gestellt
- Diese Merkblätter und aktuelle Informationen sind auf der Homepage des ANJF verfügbar
- Mittels separaten Informationsveranstaltungen wird die Bevölkerung auf den neusten Stand gebracht

Medien

Die Medien werden über Wolfsnachweise der Kategorie 1 und 2 (siehe 5.1.2.1) orientiert. Die Information erfolgt mittels einer Medienmitteilung durch das ANJF. Kontaktperson für die Medien ist das ANJF; Mit der Medienmitteilung werden zudem bedient:

- Vorsteher des Umwelt- und des Volkswirtschaftsdepartements
- Vorsteher AFL
- Kantonaler Kleinviehzuchtverband, Alpwirtschaftlicher Verein, Bauernvereinigung (Präsidenten)
- Pro Natura und WWF Schwyz (Geschäftsstelle)
- Schwyzer kantonaler Patentjägerverband (Präsident)
- Natur- und Tierpark Goldau (Geschäftsstelle)
- KORA (koordiniert Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz)
- VSvGZ (Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz)
- CHWolf
- Kantonspolizei (KAPO)

5.2.3 Massnahmen

5.2.3.1 Schutzmassnahmen für Nutztiere und Bienen

Die Nutztierhalter sind über die Möglichkeiten von Schutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wölfe orientiert. Auf kantonaler Ebene vermittelt das AFL zwischen der AGRIDEA und den Kleinviehhaltern. Die Erfahrungen mit Schutzmassnahmen werden dokumentiert. Die Perimeter mit Wolfspräsenz werden fortlaufend durch ANJF und AFL der Situation angepasst und neu festgelegt. Der Landwirt entscheidet über Herdenschutzmassnahmen.

Die Haltung von Lamas gemäss Merkblatt der AGRIDEA gilt als anerkannte Herdenschutzmassnahme. Die für den Landwirt zumutbaren Herdenschutzmassnahmen richten sich grundsätzlich nach Anhang 6 des Konzepts „Wolf Schweiz“. Es ist überall und jederzeit im Kanton Schwyz mit einer Wolfspräsenz zu rechnen. Der Kanton unterscheidet Regionen mit hoher und niedriger Rissgefährdung und definiert daraus den zumutbaren Herdenschutz für diese Gebiete. Das von der kantonalen Bauernvereinigung vorgestellte Positionspapier (Beilage 3) dient dabei als weitere Orientierungshilfe.

5.2.3.2 Notfallset Herdenschutz

Für Notfälle steht ein Depot für die Intervention bereit. Gemäss der neuen Wildschadenregelung können Schutzmittel zur Verhinderung von Schäden abgegeben werden. Dafür ist neu ein Budget vorhanden, dessen Höhe die Jagdkommission bestimmt und über das die Wildhut verfügen kann. Das ANJF kann weitere Mittel zur Wildschadenprävention in Absprache mit der Jagdkommission über das Budget beantragen und darüber verfügen.

5.3 Reaktion

5.3.1 Grundsatz

Die Eckpunkte sind rasche Reaktion, Betreuung der Betroffenen, rasche, transparente Kommunikation und eine zügige Aufklärung analog zu anderen Krisensituationen.

5.3.2 Nicht letales Eingreifen auf das Verhalten des Wolfs (Konzept „Wolf Schweiz“ Anhang 5)

Um einen Habituiierungsprozess (Gewöhnung an den Menschen, Verlust der Scheu) frühzeitig zu erkennen und eine Gefährdung des Menschen zu vermeiden, sind folgende Massnahmen wichtig:

- Eine intensive Beobachtung der Wölfe die nahe von dauernd (ganzjährig oder saisonal) bewohnten Siedlungen (Städte, Dörfer, Weiler oder Einzelgehöfte) auftauchen;
- Eine laufend aktualisierte Beurteilung der Verhaltensweisen von Wölfen gegenüber Menschen durch Fachleute der kantonalen Fachstellen;
- Verhinderung und Entfernen von künstlichen Futterquellen wie Luderplätzen
- Vergrämung durch Wildhut oder externe Spezialisten.

5.3.3 Abschuss Wolf

5.3.3.1 Sicherheitsrisiko für Menschen

Für Krisensituationen ist ein allgemeines Notfallkonzept bei der KAPO vorhanden. Dieses wurde für Krisensituationen im Kanton ausgearbeitet und kommt in jedem Krisenfall unabhängig von der Ursache zur Anwendung.

Als Ersteinsatzelement sind die zuständigen Leute entsprechend geschult und helfen, die ersten Stunden bis zur Etablierung eines Notfallstabs zu überbrücken.

Stellt ein Wolf ein unmittelbares, konkretes Sicherheitsrisiko dar und wird ein Mensch angegriffen, kann der Wolf nach Polizeirecht erlegt werden (Notstand). Der KAPO ist es dadurch möglich, schnell und unkompliziert zu reagieren.

Hat ein Wolf erheblichen Schaden an Kleinvieh angerichtet, kann der Regierungsrat gemäss § 3 Bst. d des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (SRSZ 761.100, JWG) das Umweltdepartement ermächtigen, eine beschwerdefähige Verfügung für eine Abschussbewilligung zu erlassen. Die in nationalen Konzepten erwähnten Limiten dienen dabei als Orientierungshilfen. Der Kanton kann Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe ohne vorgängige Absprache mit dem BAFU gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 Art. 12 Abs. 2 (SR 922.0, JSG) erlassen. Die interkantonale Kommission (IKK) und das BAFU sind aber in jedem Fall zu informieren. Der Abschuss erfolgt durch vollamtliche Wildhüter und bei Bedarf durch beauftragte Jäger. Bei einem Abschuss wird der Name des Schützen nicht publik gemacht und die Information über einen Abschuss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BAFU (Beilage 1).

5.3.4 Entschädigung von Schäden an Kleinvieh

Die Entschädigung richtet sich nach den jeweils aktuellen Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände (Beilage 4) und erfolgt durch das AFL. Die nachgewiesenen Schäden durch Wölfe werden vom Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt. Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztiers (Beilage 4). Die Entschädigung erfolgt über das ANJF.

In den vom Wolf besiedelten Gebieten können, im Sinne der Kulanz, Entschädigungen für Nutztiere auch bei Wolfsnachweisen der Kategorie 2 (Beilage 1) ausgerichtet werden (z.B. für nach Wolfsangriff verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere).

5.3.5 Schadenerhebung in Wildtierbeständen

Mittels Monitoring und Wildzählungen wird laufend der Bestand an jagdbarem Wild ermittelt. Ziel ist der Erhalt einer nachhaltigen Jagd im gesamten Kantonsgebiet für alle jagdbaren Wildarten mit Grossraubtierpräsenz (Beilage 1).

6 Beilagen zum Konzept „Wolf Schwyz“

Beilage Nr.	Dokument
1	„Konzept Wolf Schweiz“ – Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz mit diversen Anhängen
2	Adressen Arbeitsgruppe Wolf
3	Prävention – zumutbare Herdenschutzmassnahmen
4	Einschätztabelle für Zuchtschafe 2018



2016 (Revision der Anhänge 2017)

Konzept Wolf Schweiz

Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement
in der Schweiz



Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind. Das BAFU veröffentlicht solche Vollzugshilfen (bisher oft auch als Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Handbücher, Praxishilfen u.ä. bezeichnet) in seiner Reihe «Umwelt-Vollzug».

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auskunftsstelle

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften,
3003 Bern, aoel@bafu.admin.ch, www.bafu.admin.ch

Titelbild

BAFU

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1605-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

© BAFU 2016

Revision der Anhänge 2017

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Rechtlicher Auftrag zum Konzept Wolf	4
1.2	Politischer Auftrag zum Konzept Wolf	4
1.3	Stellenwert des Konzepts Wolf	5
1.4	Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen	5
2	Rahmen und Ziele des Konzepts Wolf	7
3	Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen im Wolfsmanagement	8
3.1	Das BAFU	8
3.2	Die Kantone	8
3.3	Die interkantonalen Kommissionen (IKK)	9
3.4	Die nationale Arbeitsgruppe Grossraubtiere (AG Grossraubtiere)	9
4	Abläufe	10
4.1	Schutz des Wolfes und Überwachung der Bestände	10
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	10
4.3	Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere	10
4.4	Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung	11
4.5	Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe und Regulierung von Wölfen	11
4.6	Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde	12
5	Schlussbestimmungen	12
6	Anhänge	13

1 Ausgangslage

1.1 Rechtlicher Auftrag zum Konzept Wolf

Gemäss Art. 10^{bis} der eidg. Jagdverordnung (JSV, SR 922.01¹) ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt ein Konzept zum Wolfsmanagement in der Schweiz zu erstellen. Das Konzept enthält namentlich Grundsätze über:

- den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Art. 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmeperimeter;
- die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- die Abstimmung von Massnahmen dieser Verordnung mit Massnahmen in andern Umweltbereichen.

1.2 Politischer Auftrag zum Konzept Wolf

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbaren Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden. Diese Forderungen wurden im ersten Wolfskonzept von 2004 aufgenommen.

In Erfüllung verschiedener Motionen («Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes» Mo 09.3812; «Verhütung von Wildschäden» Mo 09.3951; «Verhütung von Grossraubtier-Schäden» Mo 10.3008; «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation»; Mo 10.3605) hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Die 2010 von Nationalrat Hansjörg Hassler eingereichte und von beiden Räten des Bundesparlaments angenommene Motion «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation» (10.3605) verlangt den Handlungsspielraum für die Wolfsregulation dergestalt zu erweitern, dass innerhalb der Berner Konvention und mit dem Blick auf die Wolfsabschusspolitik in Frankreich das Konzept Wolf Schweiz mit Managementinstrumenten wie «tir de défense» und «tir de prélèvement» ergänzt wird. Der Bundesrat hat sich dazu bereit erklärt, das Wolfskonzept entsprechend anzupassen, sofern die Rahmenbedingungen wie flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände sowie umgesetzte Herdenschutzmassnahmen nachweislich erfüllt sind.

Die Motion «Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren» (10.3242) von Nationalrat Hassler fordert vom Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts über die Lösungswege zur längerfristigen Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen und deren rechtlicher Absicherung, sowie zur Klärung der Haftungsproblematik bei Übergriffen von Herdenschutzhunden. Zudem soll der Bund ein Monitoring für Herdenschutzhunde einführen. Am 6. November 2013 hat der

¹ Der genaue Wortlaut der anwendbaren rechtlichen Grundlagen findet sich im Anhang 1.

Bundesrat diesen Bericht vorgelegt und gleichzeitig die JSV mit zwei neuen Artikeln zum Herdenschutz ergänzt. Diese Verordnungsbestimmungen definieren den vom Bund geförderten Herdenschutz (Art. 10^{ter}) und regeln die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden (Art. 10^{quater}).

1.3 Stellenwert des Konzepts Wolf

Das vorliegende Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet. Das Konzept konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und unterstützt eine einheitliche Vollzugspraxis. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind.

Die Anhänge führen einzelne konzeptionelle Weichenstellungen aus und spezifizieren die Aufgaben der Vollzugsorgane dieses Konzepts. Sie sind als Praxishilfen zu verstehen und werden im Sinne einer bewährten Vorgehensweise («best practice») regelmässig angepasst. Die Anpassung der Anhänge richtet sich nach den gemachten Erfahrungen und ist Aufgabe des BAFU.

1.4 Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

Seit 1995 sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Im Sommer 2006 haben die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen, nach der die Wölfe unter Wahrung der internationalen und nationalen Gesetzgebung im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei. Auch die 2010 von der Kommission der Europäischen Union erlassenen «Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores»² empfehlen, die Wolfsbestände im Alpenbogen zwischen Nizza und Wien als eine gemeinsame Population zu betreuen.

Wie die Erfahrungen in Italien, Frankreich und der Schweiz zeigen, erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in drei Phasen:

- Phase 1: Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär.
- Phase 2: Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Gebieten.
- Phase 3: Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20–30 % jährlich führen kann.

Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen:

² http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/guidelines_for_population_level_management.pdf

- Phase 1: Einzelne Wölfe finden in wildreichen Regionen genügend Nahrung; Auswirkungen auf die Wildbestände sind kaum feststellbar; die Wölfe können so relativ lange unbemerkt in der zivilisatorisch geprägten Landschaft leben; früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an.
Verlangt sind: Unterstützung und Kooperation beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.
- Phase 2: Durch Herdenschutzhund und andere effektive Herdenschutzmassnahmen minimieren sich die Schäden an Nutztieren, die Kleinviehhaltung hat sich regional auf die neuen Rahmenbedingungen eingestellt. Die Kolonisierung weiterer Gebiete durch abwandernde Wölfe schreitet aber rasch voran und schafft auch dort neue Konflikte.
Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diese Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion.
- Phase 3: Der Herdenschutz etabliert sich in weiten Teilen der Schweiz und die Landwirte, insbesondere in der Kleinviehhaltung, werden durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt; entsprechend sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft vielerorts annehmbar; die Wölfe haben die meisten für sie geeigneten Lebensräume besiedelt und ernähren sich hauptsächlich von Wildtieren; die Schalenwildbestände sinken und pendeln sich auf einem neuen Niveau ein.
Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand und Dritte. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte dort, wo trotz zumutbarem Herdenschutz grosse Schäden an den Nutztierbeständen und hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone entstehen oder wo zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzbar sind.

Im Frühsommer 2012 bildete sich in der Region des Calanda im Kanton Graubünden an der Grenze zum St. Galler Oberland das erste Rudel mit erfolgreicher Reproduktion. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 zog das Rudel erneut erfolgreich Nachwuchs auf. Im Sommer 2015 hat sich ein weiteres Rudel im Valle Morobbia im Kanton Tessin etabliert. Es ist zu erwarten, dass sich durch die abwandernden Jungtiere in der Schweiz weitere Rudel bilden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren nicht nur Wölfe aus Italien-Frankreich, sondern auch vom Balkan und aus Deutschland-Polen in die Schweiz einwandern. Fazit: In der Schweiz ist die Entwicklung von Phase 1 zu Phase 2 abgeschlossen, sie liegt in der Phase 2.

2 Rahmen und Ziele des Konzepts Wolf

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- der Wolf als einheimische Art in der Schweiz durch das eidg. Jagdgesetz geschützt ist (Kapitel 4.1 und Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (Anhang 1);
- es in der Schweiz kein Wiederansiedlungsprojekt zum Wolf gibt;
- die Schweiz durch Wölfe wiederbesiedelt wird;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland berücksichtigt werden;

und geprägt vom **Grundsatz**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich ist;

werden mit diesem Konzept folgende **Ziele** gesetzt:

- Voraussetzungen sind geschaffen, damit Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Kenntnisse über die Lebensweise des Wolfes sind in der Bevölkerung bekannt und seine wichtige Funktion als Prädator ist anerkannt;
- Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Jagdwesen, dem Tourismus und der betroffenen Bevölkerung sind minimiert;
- Grundsätze für die Schadenverhütung und -vergütung sind formuliert;
- Unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen werden verhindert;
- Kriterien für den Abschuss von a) schadenstiftenden Einzelwölfen und b) für die Regulierung von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen, hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen oder Menschen erheblich gefährden, sind formuliert.

3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen im Wolfsmanagement

Für das effiziente Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Haupt- und Teil-Kompartimente eingeteilt, welche aus mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen (Anhang 2). Pro Haupt-Kompartiment steuert eine interkantonale Kommission (IKK) das Grossraubtiermanagement. Jede IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Sie kann bei Bedarf durch weitere Vertreter von Behörden der Kompartimentskantone, von Kantonen benachbarter Kompartimente oder des Bundes erweitert werden und Experten beiziehen.

3.1 Das BAFU

Im Wolfsmanagement hat das BAFU gemäss dem eidg. Jagdgesetz die Oberaufsicht (Art. 25 JSG). Konkret ist das BAFU für die folgenden Aufgaben zuständig:

- erarbeitet Richtlinien für das Wolfsmanagement. Dabei sorgt es für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen durch die Führung einer «Arbeitsgruppe Grossraubtiere», in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die Betroffenen nationaler Interessenverbände vertreten sind;
- unterstützt die Kantone bei der Überwachung des Wolfbestandes auf ihrem Gebiet;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Wölfe an Nutztieren;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Landwirtschaft und gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz:
 - für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung,
 - für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen,
 - für die Abschätzung der ökonomischen Folgen;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Wolf Schweiz durch die Kantone;
- stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Wölfen für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen zur Verfügung;
- finanziert die Organisationen beauftragt mit der Überwachung des Wolfsbestandes und die Analyse von Riss- oder Wolfskadavern;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen;
- pflegt den internationalen Kontakt auf Fachebene, um allenfalls das Management der gemeinsamen Wolfspopulation zu koordinieren.

3.2 Die Kantone

Die Kantone vollziehen das Wolfsmanagement auf ihrem Gebiet (Art. 25 JSG). Die folgenden Punkte gehören in ihren Aufgabenbereich:

- das Sammeln von allen Hinweisen und Beweisen die auf Wolfspräsenz hindeuten und die laufende Information des BAFU über die Situation in Gebieten mit Wölfen;
- die Überwachung des Wolfbestandes auf ihrem Gebiet;
- die umgehende Information des BAFU, der für die nationale Überwachung des Wolfsbestandes zuständigen Institution (zur Zeit KORA³) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zur Zeit AGRIDEA⁴) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z. B. Risse an Wildtieren u.a.);

³ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz: www.kora.ch

⁴ AGRIDEA Lausanne: www.agridea.ch

- die Planung und Umsetzung des Herdenschutzes gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz);
- für die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Arten- und Lebensraumvielfalt;
- die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen, in Absprache mit der IKK und nach Zustimmung des BAFU bei einer Regulierung;
- die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem BAFU.

3.3 Die interkantonalen Kommissionen (IKK)

Die IKK eines Hauptkompartiments steuert das Grossraubtiermanagement durch:

- die Datenerhebung für die Überwachung des Wolfbestandes;
- die Abgrenzung der Gebiete für regulatorische Massnahmen;
- die Anwendung von Herdenschutzmassnahmen gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz;
- die fachliche Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons und des BAFU für die Erteilung von Abschussbewilligungen; sie berücksichtigen dabei das Kapitel 4.5. dieses Konzepts;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Absprache mit und die Information von benachbarten Kompartimenten oder des angrenzenden Auslandes.

3.4 Die nationale Arbeitsgruppe Grossraubtiere (AG Grossraubtiere)

Die AG Grossraubtiere setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der nationalen Interessensverbände und der Wissenschaft. Sie ist mit den folgenden Aufgaben betraut:

- die Beratung des BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte nach Art. 10^{bis} JSV;
- die Erörterung von Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren;
- die Gewährleistung von Erfahrungs- und Wissenstransfers zuhanden von Entscheidungsträgern;
- die Führung eines lösungsorientierten und konstruktiven Dialogs.

4 Abläufe

4.1 Schutz des Wolfes und Überwachung der Bestände

Der Wolf ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e.i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG, SR 922.0). Die Kompetenz des Bundes zum Erlass von Artenschutzbestimmungen stützt sich auf die eidg. Bundesverfassung (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV, SR 101). Seit der Ratifizierung der Berner Konvention im Jahre 1981 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen («streng geschützte Tierart» gemäss Anhang II, SR 0.455).

Die Besiedlung der Schweiz oder Teilen davon durch Wölfe erfolgt natürlich; es werden keine Wölfe in der Schweiz ausgesetzt oder umgesiedelt. Nachweislich illegal ausgesetzte Wölfe werden eingefangen oder abgeschossen.

Die Kantone sammeln gemäss den Vorgaben des BAFU sämtliche Hinweise auf eine Wolfspräsenz (Haar-, Kot-, Urin- oder Speichelproben) und melden diese direkt der für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständigen Institution (zur Zeit KORA). Wo sinnvoll, werden die Proben in einem vom BAFU bezeichneten Labor (zur Zeit LBC UNIL⁵) genetisch analysiert. Die für die Datenbank verantwortliche Institution erstattet gegenüber dem BAFU und den Kantonen vierteljährlich Bericht über die Situation der Wölfe in der Schweiz.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kantone sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Lebensweise des Wolfs, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird (Art. 14 Abs. 1 JSG). In Gebieten, in denen Wölfe festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über sämtliche geeignete Informationskanäle über die Wolfspräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen. Die Kantone und das BAFU koordinieren ihre Informationspolitik. Sie informieren sachlich über den Wolf sowie die auftretenden Probleme und möglichen Lösungen.

4.3 Verhütung von Schäden, Förderung von Schutzmassnahmen für Nutztiere

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten (Art. 12 Abs. 1 JSG, Art. 10 Abs. 4 JSV, Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV).

Seit 2005 wurden rund Dreiviertel der Nutztierrisse in der Schweiz durch den Wolf verursacht. Dabei sind insbesondere Schafe und auch Ziegen, aber selten Rindvieh betroffen. Das BAFU erachtet das Ergreifen von Schutzmassnahmen zur Schadensverhütung in Gebieten mit Wolfspräsenz als zentral. Diese Schutzmassnahmen sowie deren Zumutbarkeit werden in der Richtlinie des BAFU zum Herdenschutz definiert und nach Art. 10 Abs. 4 JSV, Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV vom BAFU finanziell unterstützt.

Obwohl Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen selten durch den Wolf gerissen werden, können sie mit bestimmten Massnahmen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.

⁵ LBC UNIL: Laboratory for Conservation Biology der Universität Lausanne: www.unil.ch/lbc/de/home.html

4.4 Schäden durch Wölfe: Ermittlung und Entschädigung

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie können zur Beurteilung und Ermittlung die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zur Zeit KORA) beiziehen.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (gemäss Art. 14 JSG).

Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln. Dieses Material ist umgehend an die für die nationale Überwachung des Wolfbestandes zuständige Institution (zur Zeit KORA) zu schicken.

Die Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Wölfe werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80 % Bund und 20 % Kanton gemäss Art. 10 Abs. 1–3 JSV). Das BAFU entschädigt die Schäden, welche die Kantone in der nationalen Informationsplattform «Grossraubtier Information und Dokumentation Schweiz» (GRIDS⁶) registriert haben.

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die zuständigen kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und Hirschartigen (Cerviden) in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Vom Wolf gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z. B. entlang von Strassen, Wanderwege, Quellgebiete und touristische Einrichtungen) entfernt. Risse von Wildtieren sollen, wenn möglich, nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.

4.5 Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe und Regulierung von Wölfen

Das Ergreifen von Massnahmen gegen einzelne, schadenstiftende Wölfe sowie die Regulierung von regional hohen Wolfsbeständen wird in der eidgenössischen Jagdverordnung geregelt (Art. 4^{bis} und Art. 9^{bis} JSV). Der erläuternde Bericht des Bundesrates vom 1. Juli 2015 zu dieser Revision gibt die nötigen Anweisungen für den Vollzug dieser Bestimmungen⁷. Der Regulierungsartikel kommt dabei ausschliesslich bei Rudeln zur Anwendung, welche sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich

⁶ www.grids.ch/app

⁷ www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=57929

fortgepflanzt haben. Bei Wolfsparen, bei residenten oder bei transienten Einzelwölfen kommt grundsätzlich der Einzelabschuss zur Anwendung. Die Begriffe Rudel, Wolfspaar sowie residente und transiente Einzelwölfe werden in Anhang 4 definiert.

Bei sich nur kurzfristig (weniger als 12 Monate) vergesellschaftenden Einzelwölfen oder Einzelwölfen mit Wolfsparen wird es schwierig, den Schaden einem bestimmten Individuum zuzuordnen. Deshalb muss in solchen Fällen das Ausstellen einer Abschussverfügung besonders umsichtig evaluiert werden. Häufig ist die Verstärkung des Herdenschutzes die zielführendere Option. Wenn aber nachgewiesen ist, dass alle Wölfe einer kurzfristigen Vergesellschaftung in einem Gebiet schadenstiftend beteiligt waren, kann ein Abschuss durchaus der Verhütung weiterer Schäden dienen. Allerdings muss in solchen Fällen die korrekte Abgrenzung des Abschussperimeter, das heisst die Eingrenzung auf Gebiete, in denen alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind, oder auf Gebiete, die grundsätzlich nicht schützbar sind, gewährleistet sein. Werden nach dem Abschuss eines Wolfes weitere Nutztiere von den restlichen Wölfen einer Vergesellschaftung gerissen, beginnt die Erhebung des Schadens von neuem.

Um in der Rudelsituation eine Beurteilung von problematischem Wolfsverhalten gemäss Art.4^{bis} Abs. 3 JSV zu ermöglichen, erstellen die Kantone eine Dokumentation der Ereignisse und des Verhaltens der Wölfe eines Rudels gemäss Anhang 5 (Ereignisprotokoll).

Bei Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende Wölfe gilt zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss Art. 9^{bis} JSV folgendes:

Bei der Präsenz von Weibchen

Ist eine Präsenz nachgewiesen oder wird sie vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli (Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht) auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.

Bei Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht

Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten sind gemäss eidg. Jagdrecht (Art. 11 Abs. 5 JSG, Art. 8 und 9 VEJ und Art. 8 und 9 WZVV) verboten.

4.6 Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde

Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die kantonale Wildhut abgeschossen werden (Art. 8 JSG).

Sämtliche toten Wölfe (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

5 Schlussbestimmungen

Das Konzept und dessen Anhänge werden periodisch überprüft und den neuen Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Die Direktorin a.i.
Christine Hofmann

6 Anhänge

Anhang 1

Stand 19.01.2016

Rechtliche Grundlagen, relevant für das Wolfsmanagement in der Schweiz

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf dem Stand vom 19.01.2016. Für deren Aktualität und Vollständigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden. Die entsprechenden Gesetzestexte sind auf der Webseite der systematischen Rechtssammlung des Bundes erhältlich:

www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)

Artikel 78 Natur- und Heimatschutz

⁴ Er [der Bund] erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

Artikel 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Artikel 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

Artikel 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Artikel 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.

Artikel 14 Information, Ausbildung und Forschung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Artikel 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten;
- f. Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
- g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
- d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- f. die Verjüngungssituation im Wald.

³ Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Artikel 4^{bis} Regulierung von Wölfen

¹ Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 15 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

⁴ Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

Artikel 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe

- ¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztiere anrichten.
- ² Ein erheblicher Schaden an Nutztiere durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
 - a. mindestens 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
 - b. mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder
 - c. mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen wären.
- ³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.
- ⁴ Bei Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung kann die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang reduziert werden.
- ⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.
- ⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Artikel 10 Entschädigung und Schadenverhütung

- ¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
 - a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden.
- ² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.
- ³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.
- ⁴ Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakalen zu verhüten.
- ⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Artikel 10^{bis} Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

Artikel 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU folgende Massnahmen:

- a. die Zucht, Ausbildung, Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden;
- b. den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen.

² Sind die Massnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichend oder nicht zweckmässig, so kann das BAFU weitere Massnahmen der Kantone für den Herden- und Bienenschutz fördern.

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

⁴ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

⁵ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde

¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung und Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird; und
- d. als Herdenschutzhunde nach Artikel 16 Absatz 3^{bis} Buchstabe b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gemeldet sind.

Artikel 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

¹ Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)

Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

- 1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen
 - 1.1 Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden und müssen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden:
 - a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktion erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;
 - b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
 - c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
 - d. Schutthalden und junge Moränen;
 - e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
 - f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.
 - 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

Artikel 27 Massnahmen der Kantone

²Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455)

Artikel 6

¹ Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Artikel 9

¹ Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Revidierte Resolution No. 2 über den Handlungsspielraum der Artikel 8 und 9 der Berner Konvention⁸.

Antwort des Ständigen Sekretariats der Berner Konvention zum Umgang mit Konflikten verursacht durch Wölfe in der Schweiz im Rahmen der Berner Konvention⁹.

⁸ wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2196280&SecMode=1&DocId=1713940&Usage=2

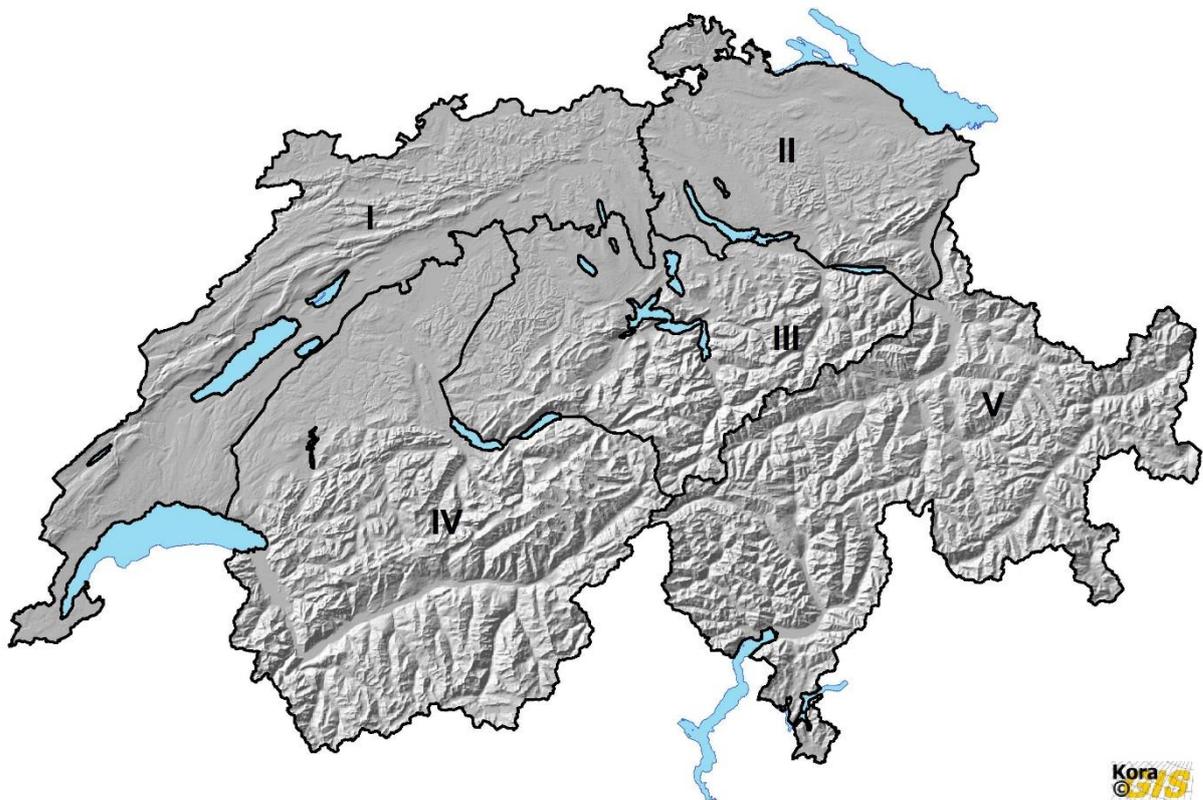
⁹ www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14394/14413/index.html?lang=de

Anhang 2

Stand 19.01.2016

Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

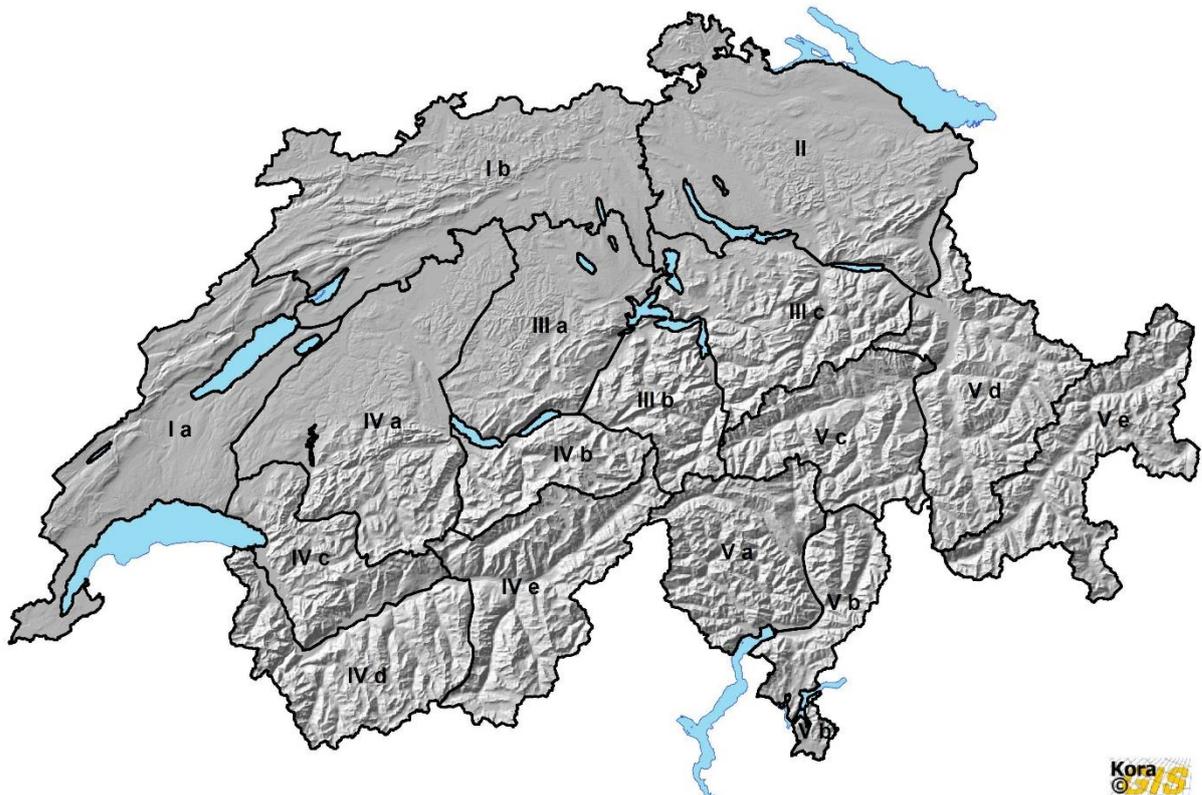
Kompartiment	Region	Betroffene Kantone / Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, SH, TG, ZH
III	Zentralschweiz	BE (Ost), GL, LU, NW, OW, SG (Oberland), SZ, UR, ZG
IV	Westschweizeralpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
V	Südostschweiz	GR, SG (südl. Sarganserland), TI, Liechtenstein



Kora
©GIS

Teil-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Haupt-Kompartiment	Teil-K.	Region	Betroffene Kantone / Kantonsgebiete
I (Jura)	I a	Jura Süd	GE, NE, VD (Jura)
	I b	Jura Nord	AG, BE (Jura), BL, BS, JU, SO
II (Nordostschweiz)	II	Nordostschweiz	I, AR, SG, SH, TG, ZH
III (Zentralschweiz)	III a	Zentralschweiz West	BE (Ost), LU, OW (West)
	III b	Zentralschweiz Mitte	NW, OW (Ost), Uri (West)
	III c	Zentralschweiz Ost	GL, SG (Oberland), SZ, Uri (Ost), ZG
IV (Westschweizeralpen)	IV a	Simme-Saane	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
	IV b	Berner Oberland Ost	BE (Alpen)
	IV c	Rhone-Nord	BE (Alpen), FR, VD (Alpen), VS
	IV d	Unterwallis-Süd	VS
	IV e	Oberwallis	VS
V (Südostschweiz)	V a	Tessin	TI
	V b	Misox-Südtessin	GR, TI
	V c	Surselva	GR
	V d	Mittelbünden	GR, SG (südl. Sarganserland), Liechtenstein
	V e	Engadin	GR



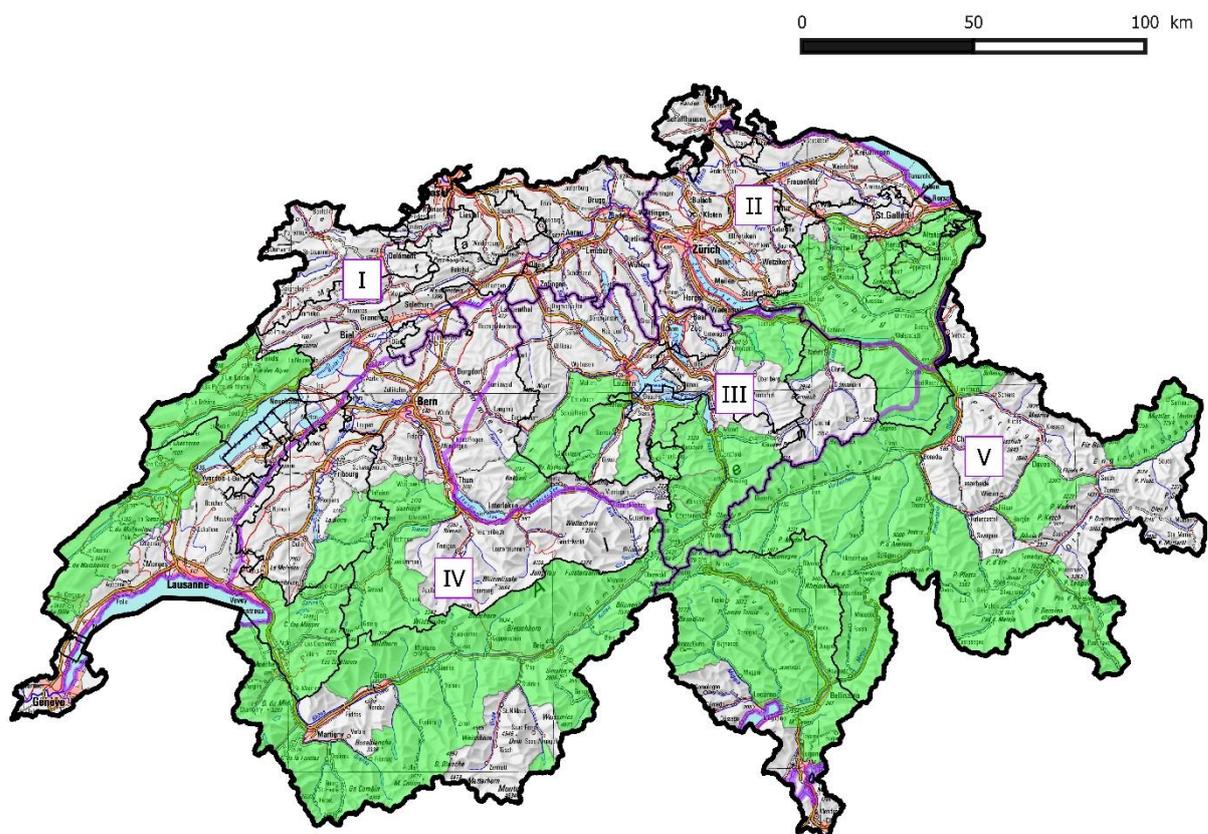
Anhang 3

Stand 28.5.2017

Gebiete mit Wolfspräsenz 2016 und in früheren Jahren

Die Auszonung dieser Gebiete erfolgt aufgrund Nutztierriissen verursacht durch den Wolf, einer andauernden Wolfspräsenz und früheren Abschussperimetern. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mindestens zwei Nutztierriisse oder andere Wolfsnachweise (z. B. Wildtierriisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegen hat.

Damit Nutztierriisse in diesen Gebieten für die Beurteilung einer allfällig gerechtfertigten Abschussverfügung angerechnet werden, müssen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen (gemäss der Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren und zu Herdenschutzhunden) umgesetzt sein.



Karte der Schweiz mit eingezeichneten Gebieten mit Wolfspräsenz 2016 und in früheren Jahren (grüne Flächen), Hauptkompartimenten für das Grossraubtiermanagement (I-V, violette Linien) und Kantongsgrenzen (feine schwarze Linien).

Anhang 4

Stand 19.01.2016

Definition von Rudel, Wolfspaar sowie residenter und transienter Einzelwolf

Als Rudel gilt

- eine über mindestens 12 Monate (ein biologisches Jahr) stabile Wolfsgruppe von mindestens drei Tieren, davon mindestens ein Weibchen, welche gemeinsam ein Gebiet/Revier besetzen. Ein Rudel ist eine soziale und letztlich reproduzierende Einheit, die gemeinsam Nahrung beschafft und ein Revier markiert;
- Jahre ohne Reproduktion sind möglich.

Als Wolfspaar gilt

- ein Weibchen und ein Männchen, die über mindestens 12 Monate zusammen bleiben, gemeinsam jagen und wandern;
- eine Revierbesetzung ist nicht zwingend, aber möglich.

Als residenter Einzelwolf gilt

- ein solitär und mindestens 12 Monate im gleichen Revier lebender Wolf;
- kurzfristige Nachweise anderer transienter Einzelwölfe ohne soziale Bindung zwischen den Tieren innerhalb des Reviers sind möglich.

Als transienter Einzelwolf gilt

- ein solitär lebender Wolf, der nicht standorttreu ist und keine soziale Bindung an residente Wölfe eingeht (z. B. ein dispersierendes Tier);
- Nachweise von kurzzeitigen Aufenthalten im Revier anderer Einzelwölfe, Paare oder Rudel, sind möglich.

Anhang 5

Stand 19.01.2016

Protokollierung und Einschätzung des Verhaltens von Wölfen gegenüber Menschen und Haushunden

Wölfe sind grundsätzlich vorsichtige Tiere, welche zwar Menschen meiden, nicht aber vom Menschen erstellte und belebte Strukturen wie z. B. Siedlungen. Deshalb kann es zu zufälligen Begegnungen zwischen Menschen und Wölfen kommen. Problemloses Wolfsverhalten liegt vor, wenn dabei Wölfe den Menschen kurz beobachten und sich danach entfernen, ohne sich aber dem Menschen und dessen Begleithunden anzunähern. Oft geschieht dies mit unerfahrenen Jungwölfen, häufig nachts und nahe von Strassen. Die Wölfe wirken dabei nicht besonders scheu.

Problematisches Wolfsverhalten liegt aber vor, wenn bestimmte Wölfe regelmässig in der Nähe von Siedlungen auftauchen und dabei ein auf den Menschen oder dessen Haushunde gerichtetes Verhalten zeigen. Dabei weichen sie dem Menschen oder dessen Begleithunde nicht mehr aus, sie nähern sich allenfalls sogar weiter an, möglicherweise lassen sie sich auch nur mehr schwer vertreiben. Solch fehlende Scheu ist die Folge eines Habituiierungsprozesses und damit der Beginn einer ungünstigen Entwicklung des Verhaltens eines Wolfsrudels, an deren Ende die Gefährdung von Menschen stehen kann.

Eine wichtige Voraussetzung, um Habituiierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und eine Gefährdung des Menschen zu vermeiden, ist deshalb insbesondere in Gebieten mit Wolfsrudeln:

- eine intensive Beobachtung von Wölfen, die nahe von dauernd (ganzjährig oder saisonal) bewohnten Siedlungen (Städte, Dörfer, Weiler oder Einzelgehöfte) auftauchen, sowie
- eine laufend aktualisierte Beurteilung der Verhaltensweisen von Wölfen gegenüber Menschen durch Fachleute der kantonalen Fachstellen.

Um eine Beurteilung zu ermöglichen, soll eine Dokumentation der Ereignisse und des Verhaltens der Wölfe eines Rudels unter Beizug der betroffenen kantonalen Wildhut und von Wolfsexperten erstellt werden (Ereignisprotokoll). Die Ereignisse sollen möglichst interpretationsfrei und in chronologischer Abfolge protokolliert werden. Dabei werden alle Einzelereignisse...

- Ein Wolf oder mehrere Wölfe anwesend?
- Was für ein Verhalten zeigt der Wolf/die Wölfe?
- Wo zeigt der Wolf/die Wölfe das Verhalten?
- In welchem Abstand zu Menschen, Haushunden, Strassen, Häusern, Siedlungen?
- Hinweise auf Futterquellen oder läufige Haushündin?

... wie auch die gesamte Entwicklung der Wölfe...

- Wie oft wird ein bestimmtes Verhalten gezeigt?
- Ist eine Veränderung im Verhalten der Wölfe feststellbar?
- Wie reagieren die Wölfe auf Vergrämungsmassnahmen?

... von Fachleuten beurteilt und eingeschätzt. Die Beurteilungen folgen einer vierstufigen Farbkodierung (siehe nachfolgende Tabelle).

Habituiierungsprozesse verlaufen typischerweise nach einem Schema von «unbedenklichem Verhalten» (z.B. neugierige Wölfe) zu «auffälligem Verhalten» bis zu «unerwünschtem» oder gar «problematisches Verhalten» (siehe nachfolgende Tabelle). Eine Habituiierung von Wölfen an Menschen ist insbesondere bei Rudeln zu erwarten, da diese über längere Zeit in derselben Region sind und sich dadurch schneller auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und entsprechend anpassen. Deshalb sollen Rudel mit aktueller Fortpflanzung verstärkt überwacht werden. Zeigen Jungwölfe gegenüber Menschen «problematisches Verhalten (mit dem Potential zur Gefährdung von Menschen)» gemäss der

nachfolgenden Tabelle, kann nach den Bestimmungen von Art. 4^{bis} JSV eine Regulierungsbewilligung für das entsprechende Rudel ausgestellt werden. Bei den Abschüssen sind Elterntiere zu schonen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Zeigen Elterntiere «unerwünschtes Verhalten», werden höchstwahrscheinlich ihre Jungtiere dieselbe Entwicklung in noch rascherer Abfolge zeigen. Der Abschuss eines Jungwolfs sollte die Verhaltensentwicklung umkehren, insofern die Rudelmitglieder den Abschuss mitbekommen. Einzelwölfe mit «problematischem Verhalten» sind nicht zu erwarten. Sollten solche seltenen Fälle trotzdem vorkommen, können die Kantone diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeirecht abschiessen.

Die Interkantonale Kommission für das Grossraubtiermanagement (IKK) validiert ein Ereignisprotokoll und entscheidet über deren Veröffentlichung. Im Falle eines Abschusses eines Wolfs ist das Ereignisprotokoll Teil des veröffentlichten Dossiers.

Die nachfolgenden Kriterien zur Einschätzung des Potentials zur Gefährdung von Menschen von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden wurden in Anlehnung an den Managementplan für den Wolf in Sachsen (3. Fassung – Stand Februar 2014) und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Fachexperten ausgearbeitet. Sie werden entsprechend den Standards des internationalen Wolfsmanagements und der neusten Erkenntnisse vom BAFU periodisch angepasst. Die Kriterien sind allerdings nicht in schematischer, isolierter Weise anzuwenden, sondern sollen unter Berücksichtigung der Vorgeschichte sowie der konkreten Umstände der Vorkommnisse gewertet werden. Mit anderen Worten bilden sie einzig Hinweise darauf, wann sich Wölfe «zu wenig scheu oder aggressiv zeigen» (Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV), können jedoch eine ausführliche Begründung für eine Regulierung von Wölfen nicht ersetzen.

Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden und die daraus folgend zu treffenden Massnahmen.

	Einschätzung	Wolf-Verhalten	Massnahmen
	1. Unbedenkliches Verhalten	1.1 Wolf und Mensch treffen zufällig auf kurze Distanz zusammen, Wolf flüchtet sofort. 1.2 Wolf bleibt beim Anblick von Menschen in Fahrzeugen stehen, beobachtet seinerseits, entfernt sich verzögert. 1.3 Wolf bleibt beim Anblick von Menschen stehen, beobachtet seinerseits, entfernt sich nach einigen Sekunden 1.4 Wolf tötet Nutztier in Situation ohne Herdenschutz am hellen Tag. 1.5 Wolf tötet einen frei stöbernden Jagdhund im Jagdeinsatz im Wolfsrevier. 1.6 Wolf taucht ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen (22h abends bis 6h morgens) nahe von Siedlung auf, läuft Siedlung entlang. 1.7 Wolf reisst in der Nähe von bewohntem Einzelhaus oder Siedlung Beutetier oder Nutztier in Situation ohne Herdenschutz.	Information der Bevölkerung (IN) IN IN IN IN IN, verstärkte Überwachung Wolf (ÜW) IN, ÜW
	2. Auffälliges Verhalten	2.1 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6h morgens bis 22h abends) gelegentlich bewohntem Einzelhaus an. 2.2 Wolf reisst in der Nähe von Siedlung Nutztier in Situation mit Herdenschutz. 2.3 Wolf taucht am hellen Tag nahe von Siedlung auf (Distanz <50m). 2.4 Wolf läuft ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen durch Siedlung. 2.5 Wolf nähert sich Mensch mit Haushund an, bis in nahe Distanz (<20m).	IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW
	3. Unerwünschtes Verhalten	3.1 Wolf nähert sich mehrmals (>2x) an Siedlung an und wird über längere Zeit in der Nähe beobachtet. 3.2 Wolf sucht mehrmals anthropogene Futterquelle in unmittelbarer Nähe von Siedlung auf. 3.3 Wolf holt sich während der Aktivitätszeit des Menschen Futter bei Siedlung und schleppt dieses weg 3.4 Wolf kommt auf Aufbruch von durch Jäger erlegtem Tier weniger als 10 Minuten nach dessen Entfernen. 3.5 Wolf taucht während der Aktivitätszeit des Menschen	IN, ÜW, Besenderung/ Vergrämung Wolf (VG) IN, ÜW, VG, Futter entfernen (FE) IN, ÜW IN, ÜW IN, ÜW

	Einschätzung	Wolf-Verhalten	Massnahmen
		<p>in Siedlung auf.</p> <p>3.6 Wolf nähert sich mehrmals Mensch mit Haushund an</p> <p>3.7 Wolf schlägt sein Tageslager nahe von Siedlung auf (Distanz <50m).</p> <p>3.8 Wolf versteckt sich bei Annäherung von Menschen in oder unter Gebäuden</p> <p>3.9 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlungen an Menschen an.</p> <p>3.10 Wolf hat Mensch wahrgenommen, Mensch nähert sich Wolf an (Distanz <20m), Wolf flüchtet nicht</p> <p>3.11 Wolf folgt Mensch mit Haushund in kurzer Distanz <50m.</p> <p>3.12 Wolf folgt Menschen in kurzer Distanz <50m.</p> <p>3.13 Wolf tötet Haushund bei gelegentlich bewohnter Hütte.</p>	<p>IN, ÜW</p> <p>IN, ÜW, VG</p> <p>IN, ÜW, VG</p> <p>IN, ÜW, VG</p> <p>IN, ÜW, VG</p> <p>IN, ÜW, V</p> <p>IN, ÜW, VG</p> <p>IN, ÜW, VG</p>
	<p>4. Problematisches Verhalten (mit dem Potential zur Gefährdung von Menschen)</p>	<p>4.1 Wolf taucht mehrmals (>2x) während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung auf.</p> <p>4.2 Wolf folgt Mensch trotz dessen Vertreibungsversuchen.</p> <p>4.3 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in offenem Gelände Menschen an und bleibt längere Zeit (mehrere Minuten) in dessen Nähe (<50m).</p> <p>4.4 Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung Menschen an und kann nur schwer vertrieben werden.</p> <p>4.5 Wolf nähert sich Menschen mit Hunden an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde.</p> <p>4.6 Wolf tötet Haushund in Siedlung.</p> <p>4.7 Wolf reagiert unprovokiert aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Menschen.</p>	<p>Abschuss (AB), IN</p> <p>AB, IN</p> <p>AB, IN</p> <p>AB, IN</p> <p>AB, IN</p> <p>AB, IN</p> <p>AB, IN</p>

Anhang 6

Stand 28.5.2017

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Der Abschuss von Grossraubtieren aufgrund von übermässigen Nutztierschäden ist daran gebunden, dass vorgängig und erfolglos die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen worden sind (Art. 4 Abs. 1 JSV).

Der Bundesrat hat in der eidg. Jagdverordnung diejenigen Massnahmen definiert, welche vom Bund als wirksam und technisch machbar erachtet werden und deren Ergreifen dem Landwirt deshalb vom Bund finanziell subventioniert wird (Art. 10^{ter} und 10^{quater} JSV). Aufgrund von deren Subventionierung erachtet der Bund das Ergreifen dieser Massnahmen deshalb grundsätzlich als zumutbar.

Welche Massnahmen jedoch im Einzelnen zur Anwendung kommen sollen, ist Sache des Kantons (Art. 12 Abs. 1 JSG). Dabei berät der Kanton die Landwirte zu den wirksamen und sinnvollen Massnahmen im Herdenschutz (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Das Ergreifen derselben bleibt jedoch in jedem Fall eine selbstgewählte Aufgabe des Landwirtes.

Anlässlich der Beurteilung eines Wolfsabschusses aufgrund erheblicher Nutztierschäden bleiben Nutztierrisse unberücksichtigt, welche in einem Gebiet getötet werden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht ergriffen wurden (Art. 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Die als zumutbar erachteten Massnahmen unterscheiden sich zwischen Regionen mit erstmaliger Wolfspresenz und Regionen mit andauernder Wolfspresenz (siehe dazu Anhang 3). Die zumutbaren Massnahmen werden nachfolgend anhand dieser beiden Regionen definiert.

Regionen mit erstmaliger Wolfspresenz

Als zumutbare Herdenschutzmassnahmen gelten Massnahmen, welche die kantonale Herdenschutzberatungsstelle allenfalls zusammen mit dem Landwirt anlässlich des Auftretens erster Schäden vereinbart hat. Falls diese Massnahmen nicht ergriffen werden, dann gelten die Nutztiere als ungeschützt.

Regionen mit bisher nachgewiesener Wolfspresenz

Als zumutbare Herdenschutzmassnahmen gelten:

- Aufbau und Unterhalt von grossraubtiersicheren, elektrifizierten Zäunen gemäss dem Merkblatt von Agridea¹⁰.
- Einsatz von Herdenschutzhunden.
- Falls diese beiden Massnahmen nicht zweckmässig sind, können die Kantone nach Absprache mit Agridea weitere, als wirksam anerkannte Massnahmen zum Herdenschutz bestimmen. Die Agridea spricht diese weiteren Massnahmen vorgängig mit dem BAFU ab.

Falls keine der oben genannten Massnahmen ergriffen werden, dann gelten die Nutztiere als ungeschützt.

¹⁰ <http://www.protectiondestroupeaux.ch/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/#c59>

→ Arbeitsgruppe Wolf (Stand 31.7.2018)

Beilage 2

Vorname, Name	Tel.: Natel	e-mail	Vertreter
Alois Föhn	079 310 72 04	aloisfoehn@bluewin.ch	Kant. Bauernvereinigung (BVSZ) und VWvGZ*
Ruedi Fässler	079 694 19 47	neugut@bluewin.ch	BVSZ und VSvGZ
Werner Meier	055 410 70 61	werner.meier@wwf.ch	SUR WWF Schwyz
Rosa Böni	044 784 59 07 079 233 08 66	rosiboeni@yahoo.com	Pro natura Schwyz
Christina Steiner	079 203 24 56	c.steiner@chwolf.org	Verein CHWolf
Theo Pfyl	041 830 23 76 079 643 68 85	pfylgwerd@bluewin.ch	Kant. Alpwirtschaftlicher Verein
Balz Kessler	055 410 11 44 079 225 42 65	balz.kessler@bluewin.ch	Schwyzer Kleinviehzuchtverband
Schädler Andreas	079 304 14 71	reys.schaedler@bluewin.ch	Vertreter Jagd
Ewy Andreas	041 825 41 59	andreas.ewy@laburk.ch	Laburk
Reichlin Benno	041 819 15 11	benno.reichlin@sz.ch	AFL
Von Ah Erich	055 415 79 23 079 279 39 53	erich.vonah@sz.ch	AFL
Manuel Wyss	041 819 18 41 079 924 99 31	manuel.wyss@sz.ch	ANJF
Pius Reichlin	041 811 20 58 079 290 55 12	reichlinp@bluewin.ch	ANJF / Wildhüter

* Vereinigung zum Schutz von Jagd- und Nutztieren vor Grossraubtieren in der Zentralschweiz

Kopie jeweils an: franz.philipp@bvsz.ch und den Departementsvorsteher René Bünter: rene.buenter@sz.ch

Mutationen bitte melden an: anjf@sz.ch oder Telefon 041 819 18 44

Rothenthurm, 16. Mai 2018

Prävention – zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Geschätzter Herr Regierungsrat Bünler
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Sitzung vom 20. März 2018 wurden die Bauernvertreter aufgefordert, die Zumutbarkeit von möglichen Herdenschutzmassnahmen, welche als korrekter Schutz anerkannt werden, festzulegen. Gerne stellen wir Ihnen unsere Vorschläge zu.

Talgebiet, voralpine Hügelzone und Bergzonen:

- Als korrekte und zumutbare Herdenschutzmassnahme gelten Zäune aus Elektro-Flexinetzen, Elektrozäune mit zwei Drähten für Schafe und mit Drähten für Rinder sowie Knotengitter. Grundsätzlich gelten aber auch weitere Einzäunungen, aus welchen die eingezäunten Tiere nicht entweichen können, als Herdenschutzkonform. Die Höhe der Zäune muss mindestens 90 cm betragen.
- Beim Einsatz von Lamas und/oder Eseln kann bei unwegsamem Gelände auf ein Zaun verzichtet werden.
- Zusätzliche Massnahmen sind finanziell und personell nicht zumutbar, solange die Abschusslimite so hoch angesetzt und der Wolf einen so hohen Schutzstatus hat.

Sömmerungsgebiet:

Was zumutbar ist und was nicht, kann je nach Sömmerungsgebiet sehr stark variieren. Eine generelle Aussage für das Sömmerungsgebiet ist entsprechend nicht möglich. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von getroffenen Herdenschutzmassnahmen nach erfolgten Rissen muss pragmatisch vorgenommen werden. Lokale Gegebenheiten vor Ort müssen zwingend mitberücksichtigt werden, da gewisse Massnahmen im gebirgigen Gelände sehr schwierig bis unmöglich umzusetzen sind.

Als zumutbar erachten wir, wenn:

- bei Nachteinzäunung der zusätzliche Arbeits- und Kostenaufwand vollständig abgegolten wird.
- Die Tiersuche nach einem Wolfsvorkommnis pauschal abgegolten wird.
- Zur Suche der entschwundenen Tiere auch im BLN-Gebiet Drohnen eingesetzt werden dürfen.

- der Einsatz von Lamas und Eseln als Herdenschutzmassnahme anerkannt wird. Tierrisse von mit Lamas und Eseln geschützten Herden werden zur Erreichung der Abschusslimite mitgezählt.

Als nicht zumutbar erachten wir, wenn:

- bei Nachteinzäunung bei einer Sömmerungskontrolle dem Tierhalter die nicht sachgerechte Alpbewirtschaftung vorgehalten wird, weil der Nährstoffanfall auf der Nachteinzäunung zu hoch und entsprechend der Unkrautdruck zunimmt.
- dem Tierhalter von der Kontrollorganisation tierschutzwidriges Verhalten vorgeworfen wird, weil die Tiere aufgrund der Nachteinzäunung verschmutzt sind oder auf zu engem Platz gehalten werden.
- dem Tierhalter von der Wildhut und der Öffentlichkeit tierschutzwidriges Verhalten vorgeworfen wird, wenn sich Wildtiere in den Zäunen, welche zum Schutz vor den Wölfen erstellt wurden, verfangen.
- aufgrund der Wolfspräsenz und Wolfsrissen der psychische Druck auf die Hirten und Älpler dermassen gross wird, dass kein geeignetes Alppersonal mehr gefunden werden kann.
- der Aufwand zur Wolfabwehr dermassen gross ist, dass die Tierzahl reduziert oder bisherige Schafalpen aufgegeben werden müssen.

Wir danken für Berücksichtigung unserer Vorschläge im Wolfskonzept des Kantons Schwyz.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Alois Föhn Ruedi Fässler
Vertreter der BVSZ in Sachen Wolfskonzept

Einschätztabelle für Zuchtschafe

Gültig ab 1. Januar 2018

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Beilage 4

	Alter	männlich Fr.	weiblich Fr.
<i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i>	bis 5 Monate	400.-- - 600.--	400.-- - 500.--
<i>Lämmer registriert Sektion B</i>	bis 5 Monate	250.-- - 350.--	250.-- - 350.--
<i>Übrige Lämmer und Lämmer unter 3 Monaten</i>	bis 5 Monate	150.-- - 250.--	150.-- - 250.--
<i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i>	5 - 12 Monate	500.-- - 1000.--	500.-- - 800.--
<i>Lämmer registriert Sektion B</i>	5 - 12 Monate	300.-- - 400.--	300.-- - 400.--
<i>Übrige Lämmer</i>	5 - 12 Monate	250.-- - 350.--	250.-- - 350.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	12 - 24 Monate	600.-- - 1200.-- ¹	600.-- - 1000.-- ²
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	12 - 24 Monate	300.-- - 500.--	300.-- - 500.--
<i>Übrige Schafe</i>	12 - 24 Monate	250.-- - 400.--	250.-- - 400.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	2 - 5 Jahre	600.-- - 1600.-- ¹	600.-- - 1200.-- ²
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	2 - 5 Jahre	300.-- - 500.--	300.-- - 500.--
<i>Übrige Schafe</i>	2 - 5 Jahre	250.-- - 400.--	250.-- - 400.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	5 - 8 Jahre	600.-- - 1200.-- ¹	600.-- - 1000.-- ²
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	5 - 8 Jahre	250.-- - 450.--	300.-- - 500.--
<i>Übrige Schafe</i>	5 - 8 Jahre	200.-- - 350.--	200.-- - 350.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	über 8 Jahre	200.-- - 400.--	300.-- - 500.--
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	über 8 Jahre	200.-- - 250.--	200.-- - 250.--
<i>Übrige Schafe</i>	über 8 Jahre	200.-- - 250.--	200.-- - 250.--

Bemerkungen

- Der Wert ist dem vorliegenden Abstammungsausweis zu entnehmen und zu bewerten.
- Eine sichtbare Trächtigkeit ist mit Fr. 250.-- zu berücksichtigen. Für Auen in Laktation ist ein Zuschlag zu machen. Dieser beträgt im Maximum Fr. 200.-- für bis und mit 5 Wochen alte Lämmer.
- Die angegebenen Preise sind als Empfehlung aufzufassen.

Empfehlung für die Abwicklung von Schadenfällen: Um eine objektive Einschätzung vornehmen zu können, muss ein nachgetragener, d.h. aktueller original Abstammungs- und Leistungsausweis vorgelegt werden.

¹
Für ausserordentlich wertvolle Zuchtwidder kann in Ausnahmefällen ein höherer Kaufpreis entschädigt werden

²
Für ausserordentlich wertvolle Mutterschafe kann in Ausnahmefällen ein höherer Kaufpreis entschädigt werden.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Bahnhofstrasse 9

Postfach 1183

6431 Schwyz

Telefon 041 819 18 44

Telefax 041 819 18 49

E-Mail anjf@sz.ch

Internet www.sz.ch